

Staatsvertrag

zwischen den Fürstentümern
Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen
 über die Errichtung eines
Oberversicherungsamtes.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten Günther zu Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen wird zwischen den Fürstlichen Ministerien in Rudolstadt und Sondershausen über die Errichtung eines Oberversicherungsamtes folgende Vereinbarung getroffen:

Artikel 1.

Für die Gebiete der Fürstentümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen wird ein gemeinsames Oberversicherungsamt nach § 62 Absatz 3 der Reichsversicherungsordnung als selbständige Staatsbehörde errichtet. Die Amtsbezeichnung ist: „Fürstlich Schwarzburgisches Oberversicherungsamt“.

Artikel 2.

Das Oberversicherungsamt hat seinen Sitz in Arnstadt.

Es sind aber unter Anwendung des § 10 der Kaiserlichen Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Oberversicherungsämter vom 24. Dezember 1911 (N. G. Bl. S. 1095), unbeschadet der Bestimmung im § 23 Abs. 2 derselben Verordnung, Spruch- und Beschlusssammern des Oberversicherungsamts auch in anderen Teilen der Staatsgebiete nach Vereinbarung der Ministerien zu bilden.

Artikel 3.

Das Oberversicherungsamt wird mit der erforderlichen Zahl von Mitgliedern und Stellvertretern besetzt, auch werden die nötigen Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten angestellt.

Zunächst soll im Hauptamte ein Direktor und im Nebenamte ein Mitglied, das zugleich Stellvertreter des Direktors ist, und ein Stellvertreter dieses Mitgliedes, sowie ein Sekretär, ein Kopist und erforderlichenfalls ein Bote angestellt werden.

Artikel 4.

Die Anstellung der Mitglieder und der übrigen unwiderruflich auszustellenden oder angestellten Beamten, ihre Versetzung in den Warte- oder Ruhestand und ihre